

zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 429/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Jacob R [REDACTED] ,

• C [REDACTED] G [REDACTED], Re [REDACTED] P [REDACTED], L [REDACTED] N.W.B., E [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Aggen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 18. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Verfahrensrügen des Klägers führen nicht zur Zulassung der Revision. Die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen der Wahrung des rechtlichen Gehörs bei der Verwertung eines Gutachtens sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs geklärt. Wie lang die Frist zur Erklärung auf ein den Parteien mitgeteiltes Sachverständigengutachten zu bemessen ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des einzelnen Falles. Rechtsgrundsätzlich kann diese Frist nicht bestimmt werden.

Auch im übrigen beanstandet die Beschwerde nur das vom Berufungsgericht eingeschlagene Verfahren und rügt mangelnde Aufklärung der Verfolgungsumstände und mangel-

7/4

- 5 -

hafte Anweisung des Sachverständigen Prof. Neuhaus.
Etwaige Verfahrensfehler, denen keine über den Einzel-
fall hinausgehende Bedeutung beikommt, können aber nach
ständiger Rechtsprechung des Senats nicht zur Zulassung
der Revision führen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27;
431 Nr. 42).

In der rechtlichen Beurteilung des von ihm festge-
stellten Sachverhalts folgt das Berufungsgericht der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Mai

Dr. Lang

